



Anzeige eines Zwischenzählerwechsels

für das Grundstück

Straße, Hausnummer

PLZ Ort/Ortsteil

Gemarkung Flur Flurstück

Kunde

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort/Ortsteil

Telefonnummer und E-Mail

Kundennummer

Ausgebauter Zwischenwasserzähler

Zählernummer: _____

Zählergröße: _____

Zählerstand bei Ausbau: _____

Ausbaudatum: _____

geeicht bis: _____

Neu eingebauter Zwischenwasserzähler

Zählernummer: _____

Zählergröße: _____

Zählerstand bei Einbau: _____

Einbaudatum: _____

geeicht bis: _____

Bestätigung der Fachfirma / des Installationsunternehmens: (bitte ankreuzen)

Die Installation des Zwischenwasserzählers erfolgte ordnungsgemäß nach DIN EN 806, 1717 und DIN 1988 fest im Leitungsnetz und der Zwischenwasserzähler wurde verplombt.

Ich bestätige hiermit, dass die Leitungsnetze Trinkwasser und Brauchwasser getrennt voneinander installiert wurden (nur bei Brauchwassernutzung).

Datum: _____

Unterschrift/Firmenstempel

Die Erfassung des neuen Zwischenwasserzählers sowie die Bearbeitung dieses Antrages können nur erfolgen, wenn Sie diesen Antrag vollständig und leserlich ausgefüllt im Original an den AZV „Eisleben-Süßer See“ zurücksenden. Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass Hinweis- und Infoblatt zum Zwischenzählerwechsel (auf der Rückseite) zur Kenntnis genommen zu haben.

Datum

Unterschrift Antragsteller/Grundstückseigentümer; (Firmenstempel bei Firmen)

Hinweis- und Infoblatt zum Zwischenwasserzählerwechsel

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

ein Wechsel von Zwischenwasserzählern ist erforderlich, wenn die Eichfrist des Zählers ausläuft oder dieser defekt ist.

Für die fristgerechte Eichung sind Sie selbst verantwortlich. Der Eichzeitraum beträgt 6 Jahre (ab Herstellung). Nach Ablauf der Eichfrist ist der Zwischenwasserzähler gegen einen geeichten neuen Zähler auszutauschen oder eine Nacheichung durchzuführen. Der Installationspunkt darf bei Wechsel des Zwischenwasserzählers nicht verändert werden. Zwischenwasserzähler, welche bisher direkt auf dem Außenwasserhahn aufgeschraubt waren, sind durch fest im Leitungsnetz installierte Zwischenwasserzähler zu ersetzen oder müssen frostsicher, unveränderbar und verplombt sein.

Allgemeine Hinweise zum Zwischenwasserzähler bzw. der Abwassergebühren

Von der Abwassergebühr können nur die Wassermengen abgesetzt werden, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind.

Die Nutzung von Brauchwasser, z.B. für Toilette, ist anzeige- und genehmigungspflichtig. Der Nachweis dieser Wassermenge ist grundsätzlich durch einen geeichten Zwischenwasserzähler (nach Mess- und Eichgesetz, DIN EN ISO 4046) zu erbringen.

Für die Installation des Zwischenwasserzählers ist zu beachten:

Der Zwischenwasserzähler muss den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen und von einer zugelassenen Fachfirma / Installationsunternehmen ordnungsgemäß (nach DIN EN 806 und DIN 1988) fest im Leitungsnetz installiert sowie verplombt werden.

Der alte Zwischenzähler ist 3 Monate aufzubewahren oder ein gut leserliches Foto als Nachweis anzufertigen.

Der AZV „Eisleben-Süßer See“ ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten zu überwachen.

Die Kosten für den Zwischenwasserzähler, den frostfreien Einbau, die Überwachung, Unterhaltung und Entfernung des Gerätes trägt der Antragsteller. Ein Wechsel des Zwischenwasserzählers (Ablauf der Eichfrist oder Zählerwechsel) sowie Störung am Gerät sind dem AZV „Eisleben-Süßer See“ unverzüglich anzuzeigen. Eine unterbliebene und nicht fristgerechte Meldung führt dazu, dass der Zwischenzähler bei zukünftigen Abrechnungen nicht berücksichtigt werden kann.

Dieses Protokoll ist vollständig ausgefüllt an den AZV „Eisleben-Süßer See“ zurückzusenden. Dies gilt insbesondere für die Bestätigung der Fachfirma / des Installationsunternehmens über den ordnungsgemäßen, fest im Leitungsnetz erfolgten, Einbau des geeichten Zwischenwasserzählers sowie dessen Verplombung.

Unvollständig ausgefüllte Protokolle werden nicht berücksichtigt. Alle von Ihnen angegebenen Daten werden nach § 15 BDSG Abs. 3 nicht für andere Zwecke genutzt.

Den Wasserverbrauch anhand des Zählerstandes hat der Gebührenpflichtige dem Verband für das Kalenderjahr bis spätestens zum 31.01. des darauf folgenden neuen Kalenderjahres schriftlich zu melden (siehe Internetseite). Für die nachfolgenden Gemeinden und Ortsteile hat die Meldung bis spätestens ein Monat nach dem Erhebungszeitraum zu erfolgen:

Gemeinde und Ortsteile	Erhebungszeitraum
Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land nur OT Erdeborn	31.01.
Gemeinde Klostermansfeld	28.02.
Gemeinde Farnstädt, Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land nur OT Hornburg, Lutherstadt Eisleben nur OT Rothenschirmbach und OT Osterhausen (inkl. OT Kleinosterhausen und OT Sittichenbach)	31.03.
Lutherstadt Eisleben nur OT Bischofrode und OT Schmalzerode	30.04.
Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land nur OT Amsdorf, OT Aseleben OT Röblingen am See, OT Stedten und OT Wansleben am See	30.09.
Gemeinden Ahlsdorf mit OT Ziegelrode, Gemeinde Helbra, Gemeinde Hergisdorf	31.10.
Gemeinde Benndorf	30.11.

Eine spätere Meldung des Zählerstandes und die sich daraus ergebenden Wassermengen, welche von der Abwasserberechnung abgesetzt werden sollen, kann in der Jahresverbrauchsabrechnung nicht mehr berücksichtigt werden und führt nicht zu einer Hochrechnung der entnommenen Menge. Im Falle einer Brauchwassernutzung wird bei fehlenden Zählerständen eine Schätzung vorgenommen.

Zwischenkontrollen der Zwischenwasserzähler behält sich der AZV „Eisleben-Süßer See“ vor.

Wer vorsätzlich oder leichtfertig die Anzeige unterlässt oder falsche Angaben macht, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 10.000,00 EURO geahndet werden.